

SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Per E-Mail: zz@bj.admin.ch

Ständerat

Kommission für Rechtsfragen

3003 Bern

Adrian Gröbli

Fachverantwortlicher

Vorsorge

adrian.groebli@svv.ch

+41 44 208 28 82

17. September 2026

Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Spezialgesetz zur Schaffung der formellen Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) – Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV

Sehr geehrter Herr Caroni, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV dankt für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für ein Spezialgesetz zur Schaffung der formellen Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) Stellung zu nehmen.

Die Privatassekuranz leistet mit ihren Lösungen und Garantien einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der zweiten Säule. Sie engagiert sich zudem stark in der Durchführung der beruflichen Vorsorge sowie der gebundenen Vorsorge der Säule 3a.

Der SVV begrüsst den Vorschlag, die formelle Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) auch in der Schweiz einzuführen. Zahlreiche Paare entscheiden sich heute bewusst für eine Partnerschaft ohne Trauschein. Dieser gesellschaftlichen Realität gilt es angemessene Rechnung zu tragen.

Der SVV beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf den Vorschlag, den PACS auch im Zusammenhang mit Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Art. 20a Abs. 1 Bst. a VE-BVG) sowie bei Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 15 FZV) und Einrichtungen der Säule 3a (Art. 2 BVV 3) zu berücksichtigen.

Aus Sicht des SVV spricht grundsätzlich nichts dagegen, Art. 20a BVG im vorgeschlagenen Sinne zu erweitern. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Bestimmung von Art. 20a BVG ausschliesslich den überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge betrifft. Entsprechend ist es für den SVV zentral, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer Privatautonomie auch künftig die Möglichkeit behalten, den Kreis der begünstigten Personen enger zu fassen, als dies gesetzlich vorgesehen ist.

Zudem muss es den Vorsorgeeinrichtungen freistehen, reglementarisch eine Mindestdauer des PACS vorzusehen (beispielsweise fünf Jahre, analog zu einer «herkömmlichen» Lebensgemeinschaft). Dies sollte in der Botschaft ausdrücklich festgehalten werden.

Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a verfügen bei der Umsetzung der auf Verordnungsstufe geregelten Begünstigtenordnung über einen geringeren Gestaltungsspielraum als Vorsorgeeinrichtungen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob es sachgerecht ist, bei der geplanten Anpassung von Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3 ebenfalls auf eine Mindestdauer des PACS zu verzichten, wie dies im Vorentwurf zu Art. 20a Abs. 1 Bst. a VE-BVG vorgesehen ist, oder ob in Anlehnung an die für «herkömmliche» Lebensgemeinschaften geltende Regelung auch für den PACS eine Mindestdauer von fünf Jahren vorgesehen werden sollte.

In grundsätzlicher Hinsicht möchten wir anregen, das heutige Begünstigungsrecht einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die Praxis zeigt, dass die geltende gesetzliche Ordnung insbesondere bei «Patchworkfamilien» nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen führt. Vor diesem Hintergrund wäre unter anderem zu prüfen, ob und inwieweit eine Flexibilisierung angezeigt und zweckmässig wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter
Direktor

Pauline Champion
Leiterin Bereich Lebensversicherung